



Satzung der Gemeinde Leese über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstausfalls und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leese in seiner Sitzung am 15.05.2017 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde durch die 1. Änderungssatzung durch Beschluss des Rates vom 20.07.2021 mit Wirkung zum 01.11.2021 angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gemeinderatsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz von Auslagen (durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern), des Verdienstausfalles und der Fahrt- und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Gemeinderates,
 - b) des Verwaltungsausschusses,
 - c) der Fachausschüsse,
 - d) der Fraktionen im Umfang von bis zu drei Fraktionssitzungen im Monat, soweit sie nicht in direkter Verbindung mit einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stattfinden.
- (4) Den Sitzungen nach Abs. 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Bürgerversammlungen, Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, sofern die Teilnahme vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Gemeinderatsmitglieder

- (1) Für die Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten und des Verdienstausfalles, die den Gemeinderatsmitgliedern aus der Wahrnehmung ihres Mandates erwachsen, wird eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag gezahlt. Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 € monatlich. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe eines Monats jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Fachausschüsse erhalten pro geleitete Sitzung zusätzlich 10,00 € Sitzungsgeld.

- (4) Jedem Ratsmitglied wird für die Kommunalwahlperiode ein Zuschuss in Höhe von 300 € für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ihre/seine Vertretung und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 2 eine weitere Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag nach folgenden Sätzen:
- a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister 300,00 €
 - b) der Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 50,00 €
 - c) die Fraktionsvorsitzenden 50,00 €
- (2) Nimmt ein Mitglied des Gemeinderates mehrere Funktionen wahr, ist nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion zu gewähren.
- (3) Nimmt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre bzw. seine Funktion ununterbrochen - der Erholungsurlaub und eine beschlossene Sitzungspause nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht wahr, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 4. Monats auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 v.H. der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden unter Wegfall ihrer bzw. seiner bisherigen Aufwandsentschädigung.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 4

Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung

- (1) Als entschädigungsfähiger Verdienstaufschlag gilt die Einkommensminderung, die durch die Wahrnehmung der im § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Tätigkeit entsteht.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung des Verdienstaufschlages darf den Betrag von 25,00 € pro Stunde nicht überschreiten. Bei unselbständig Tätigen, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert waren, vereinbart die Gemeinde mit dem jeweiligen Arbeitgeber, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstaufschlagerstattungen dürfen die Höhe von 25,00 € pro Stunde nicht überschreiten.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Die Erstattung darf den Betrag von 25,00 € pro Stunde nicht überschreiten. Sobald der Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen werden kann, wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens eine Verdienstaufschlagpauschale gewährt. Diese darf den Betrag von 25,00 € pro Stunde nicht überschreiten.
- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Gemeinderatsmitglieder, welche keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder

durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € pro Stunde.

- (5) Für die Betreuung von Kindern im Alter unter 14 Jahren wird pro Sitzung eine Pauschale von 15 €, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, auf Antrag gewährt. Nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung werden mit bis zu 15 €/Stunde erstattet.

§ 5 Fahr- und Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung genannten Tätigkeiten/ notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Für Dienstreisen, die außerhalb des Gemeindebereiches auf Anweisung der/des Bürgermeister/in oder Gemeindedirektors/in durchgeführt werden, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (3) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet wird, erhält die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder, die vom Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie bei genehmigten Dienstreisen gilt § 5 entsprechend.
- (3) § 4 wird entsprechend angewendet.

§ 7 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres Verdienstaufalles, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Regelung besteht.
- (2) Die Beträge nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung dürfen dabei nicht überschritten werden.
- (3) Fahrtkosten werden bei Benutzung eines eigenen Pkw mit der jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz, im Übrigen in Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, erstattet.

§ 8
Entschädigung für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor

- (1) Zur Abgeltung seiner Aufwendungen erhält der ehrenamtliche Gemeindedirektor eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.
- (2) Bei vorübergehender Nichtausübung seines Ehrenamtes und dadurch bedingter Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vertreter gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9
Zahlungsweise

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Aufwandsentschädigungen werden jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr gezahlt.

§ 10
Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstausfalles und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom 12.11.2002 außer Kraft.
- (3) Die 1. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 20.07.2021 tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Leese, den 20.07.2021

gez.
Henning Olthage
Bürgermeister

gez.
Jens Beckmeyer
Gemeindedirektor